

Statuten des TCO



Tennispielen soll Spass und Freude machen!

Inhaltsverzeichnis	2
<hr/>	
1. Name Sitz und Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3 - 4
A) Arten der Mitgliedschaft	3 - 4
B) Aufnahme und Übertritt	4
C) Rechte und Pflichten	4 - 5
D) Beendigung der Mitgliedschaft	5
3. Organisation	5 - 7
A) Hauptversammlung	5 - 6
B) Der Vorstand	6
C) Die Rechnungsrevisoren	7
4. Statutenrevision	7
5. Schlussbestimmungen	7
6. Genehmigung und Übergangsbestimmungen	8
Anhang: Spiel- und Platzreglement 2011	9 - 10

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Tennisclub Oberuzwil wurde am 15. September 1981 gegründet und bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissportes sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Art. 2

Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Oberuzwil.

Art. 3

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A) Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Einzelpersonen, Ehepaare)
- Bambini
- Schülern
- Junioren
- Lehrlingen und Studenten (in Ausbildung)
- Passiven und Dispensierten
- Ehrenmitgliedern

Art. 5

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen und ihre Berufsausbildung oder ihr Studium abgeschlossen haben.

- a) **Einzelmitglieder** sind Einzelpersonen.
- b) Als **Ehepaare** gelten verheiratete und in Konkubinat lebende Personen.

Art. 6

- a) Als **Bambini** gelten Kinder bis zum Beginn des Jahres ihres 7. Geburtstages.
- b) **Schüler** sind Jugendliche ab Beginn des Jahres, in dem sie das 7. Altersjahr erreichen bis zu ihrem 15. Geburtstag und bleiben es bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 7

- a) **Junioren** sind Jugendliche bis zu ihrem 20. Geburtstag und bleiben es bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- b) **Studenten und Lehrlinge** sind Personen ab Beginn des Jahres, in dem sie das 21. Altersjahr erreichen bis ins Jahr, in dem sie ihre Berufsausbildung abschliessen oder ihr 25. Altersjahr erreichen und bleiben es bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Nicht als Lehrlinge und Studenten gelten Personen:

- c) die eine Abendschule besuchen
- d) dessen Ehepartner erwerbstätig ist

Art. 8

Passivmitglieder sind Freunde des Tennisclubs Oberuzwil, die diesen durch regelmässige Beiträge unterstützen.

Dispensierte sind Mitglieder, die aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen den Tennissport vorübergehend nicht aktiv ausführen können. Sie sind den Passivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 9

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

B) Aufnahme und Übertritt

Art. 10

Aufnahmesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Kinder und Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen mit dem Verweis auf die Statuten auf der Internetseite des TC Oberuzwil.

Art. 11

Wer in den Tennisclub Oberuzwil eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 12

Für einen Übertritt in eine Mitgliederkategorie mit höherer Beitragsleistung gelten die Aufnahmebedingungen. Für einen Übertritt in eine Mitgliederkategorie mit niedriger Beitragsleistung gelten die Austrittsbestimmungen. Der Übertritt von Bambini zu Schülern und Schülern zu Junioren erfolgt automatisch. Eine Benachrichtigung des Mitgliedes fällt dahin.

C) Rechte und Pflichten

Art. 13

Aktivmitglieder, Bambini, Schüler, Junioren, Studenten und Lehrlinge sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen.

Art. 14

Aktivmitglieder sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Junioren, Studenten und Lehrlinge sind ab dem 18. Altersjahr stimmberechtigt.

Art. 15

Passivmitglieder und Dispensierte haben an der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

Art. 16

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sie sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 17

In den Vorstand können nur mündige Mitglieder gewählt werden.

Art. 18

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Hauptversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen. In besonderen Fällen kann der Vorstand - auf schriftliches Gesuch hin - den Jahresbeitrag herabsetzen.

D) Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 19

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 20

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Anschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

A) Hauptversammlung

Art. 21

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.

Art. 22

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Hauptversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

Art. 23

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnungen
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühren
- d) Wahl von Vorstand und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Erwerb und Verkauf von Immobilien
- g) Abschluss und Kündigung von Pacht- und Mietverträgen für Immobilien
- h) Festsetzung der Maximalzahl der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- k) Beitritt zu andern Organisationen
- l) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 24

Anträge der Mitglieder an der Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 25

Die Beschlüsse an der Hauptversammlung werden mit dem absoluten Mehr der Anwesenden gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich etwas anderes vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangt.

B) Der Vorstand

Art. 26

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Er erstellt die Reglemente, insbesondere Platz- und Spielordnung sowie Pflichtenhefte.

Art. 27

Der Vorstand soll aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, nämlich:

- | | |
|-------------------------|--|
| • Präsident | Verantwortung Ressort Präsidium |
| • Aktuar | Verantwortung Ressort Aktuariat |
| • Kassier | Verantwortung Ressort Finanzen |
| • Spielleiter | Verantwortung Ressort Spielbetrieb und Interclub |
| • Juniorenleiter | Verantwortung Ressort Nachwuchs |
| • Leiter Sport-verein-t | Verantwortung Ressort Sport-verein-t |
| • Leiter Sponsoring | Verantwortung Ressort Webseite - PR - Sponsoring |

Art. 28

Es ist zulässig, dass zwei der vorgenannten Ämter ein und derselben Person übertragen werden, davon ausgenommen ist das Amt des Präsidenten und Vizepräsidenten.

Art. 29

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl möglich.

Art. 30

Für den Tennisclub Oberuzwil zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschriften mit Präsident oder Vizepräsident.

Art. 31

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Verlangen mindestens dreier Vorstandsmitglieder einberufen.

Art. 32

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Anwesende gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

C) Die Rechnungsrevisoren

Art. 33

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des Tennisclubs Oberuzwil, die Bücher und Belege zu prüfen und der Hauptversammlung hierauf schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme der Rechnung zu stellen.

Art. 35

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühren, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Art. 36

Für die Verbindlichkeiten des Tennisclubs Oberuzwil ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

4. Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs

Art. 37

Die Statuten können durch die Hauptversammlung, ordentliche oder ausserordentliche, revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind $\frac{2}{3}$ der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 38

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Hauptversammlung ist vom Vorstand oder $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Hauptversammlung selbst entscheidet das $\frac{3}{4}$ Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder Fusion.

Art. 39

Über die Verwendung des Vereinsvermögens, im Falle einer Vereinsauflösung, entscheidet die Hauptversammlung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 40

In Ausnahmefällen jeglicher Art entscheidet bis zur nächsten Hauptversammlung der Vorstand.

Art. 41

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen, lehnt der Club jede Haftung ab. Haftbar sind nur Mitglieder als Einzelperson. Für Unfälle beim Spielbetrieb ist der Club in keinem Fall haftbar.

6. Genehmigung und Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 06. März 1998 und die Nachträge vom 03. März 2000 und vom 02. März 2007.

Alle Reglemente und Beschlüsse, die den vorliegenden Statuten widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen. Diese Schreibweise wurde gewählt, damit die Statuten lesbarer bleiben.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung 2011 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Dieses ist mit dem Unterschriftsdatum identisch.

Oberuzwil, 04. März 2011

Michael Nef
Präsident

Melanie Nef
Aktuarin